

Num. CV.

Verordnung, die Kriegesführer betreffend, von 1808.

Unterm 13ten November 1806 ist zwar schon verordnet, daß derjenige, welcher auf gehdrig geschene Bestellung und respective Requisition im Kriegesdienst nicht zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, sofort militärische Execution und die strengste Ahndung zu erwarten habe. Allein es sind nichts destoweniger schon mehmal Kriegesführer theils zurückgeblieben, theils an dem bestimmten Orte zu spät gestellt, und haben dadurch das Militär aufgebracht, den obrigkeitlichen Personen und den Unterbedienten harte Begegnung, ja oft Lebensgefahr und den Fuhrleuten Mißhandlung zugezogen, auch die Drohungen veranlaßt, daß man künftig noch einmal so viel Führer verlangen werde, als erforderlich wären, damit die Nöthigen vorgefunden würden. Diese doppelte Last, die auch die folgamen Unterthanen treffen würde, und jene Begegnungen und Mißhandlungen abzuwenden, werden alle diejenigen, welche zu Kriegesführern bestellet werden, ernstlich erinnert, solche unweigerlich, nöthigen Falls mit Vorbehalt ihrer demnächst vorzustellenden vermeintlichen Prägravation, zu leisten, und sich dazu zur bestimmten Zeit pünktlich einzufinden, widrigenfalls zu erwarten, daß sie respective durch militärische Execution dazu werden angehalten und mit dem Strafwerkhaufe auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Demold den 5ten April 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. CVI.

Circulare an die Obrigkeiten, wegen der Kundschaften
der Handwerker, von 1808.

Da nach der Verordnung vom 15ten vorigen Monats, die Pässe der Reisenden zc. betreffend, die Kundschaften der Handwerker nicht mehr als Reisepässe gelten; so haben solche nur noch den Zweck, den Aemtern und Gilden die Eigenschaften des Inhabers sowohl in Ansehung seiner Handwerkskenntnisse, als Aufführung zu beurkunden. Bey den vielen auch für die Rücksicht vorkommenden Mißbräuchen dürfen die Kundschaften für die Zukunft nur dann für gültig angesehen werden, wenn sie eine genaue mit der Person des Inhabers übereinstimmende Beschreibung desselben enthalten und von der Obrigkeit visirt und legalisirt sind. Alle Handwerker, welche alte Kundschaften besitzen, müssen solche von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, in 4 Wochen von heute angerechnet visiren und legalisiren lassen, widrigenfalls sie keine weitere Gültigkeit haben sollen. Bey Ausfertigung neuer Kundschaften können den Gefellen zwar die alten gelassen, jedoch muß unter diese von der Obrigkeit geschrieben werden, daß nach erhaltener Ausfertigung einer neuen die alten nicht mehr gültig sind.

Das Visiren und Legalisiren der Kundschaften geschieht unentgeltlich.

Die Obrigkeiten haben durch Mittheilung einer Abschrift hiervon solches den Aemtern und Gilden sofort bekannt zu machen.

Davon, daß solches geschehen, wird Bericht in 4 Wochen erwartet. Demold den 12ten April 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Ee 3

Num.